

**SATZUNG**  
**„Grundschulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde“.**  
(Fassung vom 22.Mai 2012.)

Neu § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Grundschulverein der Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde“.  
Sitz des Vereins ist Eckernförde.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er die ihm zufließenden Mittel verwendet für:

- a) die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel, für die aus dem Etat der Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen,
- b) die Förderung des Gemeinschaftslebens zwischen Schülern, Eltern und Lehrern (z.B. Ausgestaltung von Schulfesten, Zuschüsse zu Klassenfahrten, etc).
- c) Förderung des Engagements einzelner Schülerinnen und Schüler
- d) Förderung von Betreuungs- und Freizeitangeboten sowie Hausaufgabenhilfe in der Schule, für die keine ausreichenden Mittel aus dem Schuletat zur Verfügung stehen.

§ 4 Erwerb und Verwendung der Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Zuwendungen jeglicher Art.

Die Mittel dürfen – nach Abzug der entstandenen Kosten – nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Anschaffungen gehen in das Eigentum der Grund- und Gemeinschaftsschule über. Über die getätigten Anschaffungen hat der / die Schulleiter/in der Grund- und Gemeinschaftsschule ein gesondertes Inventarverzeichnis zu führen.

§ 5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person oder Vereinigung werden, die den Verein in seinem Vereinszweck unterstützen will.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 € pro Mitglied und Schuljahr, unabhängig davon, wie viele Kinder des Mitgliedes die Grundschulkassen der Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde besuchen.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. § 2 bleibt unberührt.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens aber bis zum darauf folgenden 31.12. (= Fälligkeit im Sinne des § 6) zu zahlen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der damit verbundenen Beitragszahlung.

Eine Mitgliedschaft im Schulverein nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule ist möglich. In diesem Fall ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft erforderlich. Satz § 6 Satz1 Nr. 3 findet dann keine Anwendung.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Kündigung,
2. durch Tod,
3. wenn das Kind die Schule verlässt,
4. wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Die bereits fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben in dem Fall bestehen.
5. durch Ausschluss  
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.  
Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Schulvereins setzt sich zusammen aus:

1. dem / der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem / der Kassenführer-in,
4. dem / der Schriftführer-in,
5. dem / der Beisitzer/-in.

Der oder die Beisitzerin wird durch ein von der Lehrerkonferenz der Grund- und Gemeinschaftsschule gewähltes Mitglied gestellt.

Die Wahl eines / einer stellvertretenden Kassenführers / -Kassenführerin,  
eines / einer stellvertretenden Schriftführers / -in  
eines / einer stellvertretenden Kassenprüfers / -in

ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist ein Nachfolger/eine Nachfolgerin nur für die noch verbleibende Zeit der Wahlperiode zu wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der/der Vorsitzende und 2 weitere Vorstandsmitglieder oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin und 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem/der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterzeichnen.

Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Außenstehende können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden, sooft es die Vereinsarbeit erfordert.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu einer Höhe von 500,-- Euro über die Verwendung von Geldern des Vereins ohne die Einberufung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Für Auszahlungen bzw. Überweisungen sind der / die Vorsitzende oder Stellvertreter/-in und der / die Kassierer/-in berechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Verpflichtende Erklärungen müssen von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

#### § 9 Die Mitgliederversammlung

Es muss jährlich zu Beginn des 2. Schulhalbjahres eine Mitgliederversammlung stattfinden, auf der das Jahresergebnis vorzulegen und zu genehmigen ist. Außerdem müssen Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den /die Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einberufen.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Beitrag zahlenden Mitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Beisitzers / der Beisitzerin,
3. Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin,
4. Vorschläge bzw. Anträge über die Verwendung der angesammelten Mitgliedsbeiträge einbringen,
5. Vorschläge zu Satzungsänderungen machen,
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
7. Antrag auf Auflösung des Vereins stellen.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Auch zu den Mitgliederversammlungen können Außenstehende beratend hinzugezogen werden.

#### § 10 Der / die Kassenprüfer / -in

Der / die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer /-in hat einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grund- und Gemeinschaftsschule Eckernförde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Vorstand des Schulvereins:



Vorsitzende(r)



stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

Kassawart